

COFAG Basispressemappe

Stand: April 2021

Inhalt

Inhalt.....	1
Die COFAG in aller Kürze.....	2
Gründung und Aufgabe der COFAG	2
Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse	3
Geschäftsführung	3
Aufsichtsrat.....	3
Beirat	3
Unterstützungsleistungen	4
Garantien	4
Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus	4
Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen.....	6
Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen.....	7
Corporate Governance	8
Zitate.....	9
Allgemeine Infos und Kontakt	9
Pressekontakt	9
Bildmaterial.....	10

Die COFAG in aller Kürze

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet. Die **COFAG** stellt für heimische Unternehmen **Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus** sowie den **Lockdown-Umsatzersatz** bereit. In Summe stehen dafür 15 Milliarden Euro aus dem Corona-Hilfsfonds zur Verfügung.

Gründung und Aufgabe der COFAG

Im März 2020 wurden der österreichischen Wirtschaft 38 Milliarden Euro zur Unterstützung in der Corona-Krise zugesichert. 15 Milliarden Euro davon sind im sogenannten Corona-Hilfsfonds gebündelt. Mit diesen finanziellen Mitteln unterstützt die Republik Österreich heimische Unternehmen, ihre Zahlungsfähigkeit zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Das bis zum Ausbruch der Corona-Krise gelebte System für Unterstützungsleistungen für Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten war für den erwartbaren Umfang an Anträgen nicht gerüstet. Bis Ende 2019 wurden beispielsweise von der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) ausgestellte Kredithaftungen von einzelnen Beamten im Bundesministerium für Finanzen (BMF) geprüft und genehmigt. Zu Beginn der Krise gab es damit keine autonome, staatliche Förderinstitution, die dieser umfangreichen Aufgabe gewachsen war.

Anfang April 2020 beschloss das österreichische Parlament ein entsprechendes COVID-19-Gesetzespaket, das auch die **Gründung einer unabhängigen und weisungsfreien Institution** vorsah, in der die Entscheidung über Mittelvergaben gebündelt und professionalisiert erfolgt.

Mit der COFAG, die heimischen Unternehmen Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie den Lockdown-Umsatzersatz bereitstellt, verfügt die Republik über eine Gesellschaft, die einerseits mit den nötigen Kapazitäten und dem Know-how für die Abwicklung tausender Anträge ausgestattet ist. Andererseits sind ihr mit dem Aufsichtsrat und dem Beirat auch Kontrollinstanzen beigegeben, damit Entscheidungen unabhängig und nachvollziehbar entlang der vorgegebenen Richtlinien und unter Einhaltung der definierten Prozesse getroffen werden.

Die **Aufgabe der COFAG** ist es, die Mittel effizient, zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden. Nach der Prüfung der Anträge bei den zuständigen Förderstellen (Garantien: aws, ÖHT, OeKB; Fixkostenzuschüsse, Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz und Ausfallsbonus: Finanzverwaltung) erfolgt bei der COFAG die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der COFAG und für ihre Unterstützungsleistungen für österreichische Unternehmen: www.cofag.at/grundlagen

Organe der COFAG und ihre Entscheidungsbefugnisse

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verantwortet die laufende Geschäftstätigkeit der COFAG und entscheidet insbesondere über Garantieanträge bis zu 10 Millionen Euro, über Fixkostenzuschuss-, Verlustersatz- und Ausfallsbonusanträge sowie Anträge zum Lockdown-Umsatzersatz bis zu 800.000 Euro und berichtet darüber regelmäßig an den Aufsichtsrat und den Beirat.

- DI Bernhard Perner
- Mag. Marc Schimpel, MBA

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat der COFAG sitzen eine Reihe von erfahrenen und unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft. Die Bestellung erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

Der Gesamtaufichtsrat ist bei allen Garantieanträgen über 25 Millionen Euro und bei allen Fixkostenzuschussanträgen über 800.000 Euro zu befassen.

Der Bewilligungsausschuss des Aufsichtsrates ist für alle Garantieanträge zwischen 10 Millionen Euro und 25 Millionen Euro zu befassen.

Beirat

Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Beiräte werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt, wobei das Nominierungsrecht bei den jeweils entsendenden Sozialpartnern, Parteien und Interessensvertretungen liegt. Die Oppositionsparteien haben von ihrem Nominierungsrecht bisher nicht Gebrauch gemacht.

Bei allen anstehenden Anträgen größer als 25 Millionen Euro (Garantien) bzw. 800.000 Euro (Fixkostenzuschüsse) wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei den genannten Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von dem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden. Die vom Beirat dabei begründeten Bedenken müssen vom Aufsichtsrat in der Entscheidung berücksichtigt werden.

Unterstützungsleistungen

Garantien

Abhängig von der Höhe der erforderlichen Liquiditätsunterstützung sind Garantien der Republik Österreich im Ausmaß von 80%, 90% oder 100% verfügbar. Die maximale Garantielaufzeit beträgt je nach Förderstelle fünf bzw. sechs Jahre. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Der Antragsprozess

Ein Unternehmen, das aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, stellt gemeinsam mit der eigenen Hausbank einen Antrag auf garantierte Finanzierung (Überbrückungsgarantie). Die Bank leitet die Daten zur Prüfung an die zuständigen Förderstelle: Das ist für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), bei Finanzierungen für Tourismus- und Freizeitbetriebe die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) und für Großunternehmen die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) oder aws.

Bei der COFAG erfolgen die finale Plausibilitätsprüfung sowie die Genehmigung für die Unterstützung. Die Bank erhält im Anschluss die ausgefertigte Garantie, kann damit den Kreditvertrag abschließen und die Auszahlung durchführen.

Links:

Austria Wirtschaftsservice (aws): www.aws.at

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT): www.oeht.at

Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB): www.oekb.at

Fixkostenzuschuss, Verlustersatz & Ausfallsbonus

Mit dem Fixkostenzuschuss können Unternehmen ihre Fixkosten anteilig decken: Die Instrumente dafür lauten Fixkostenzuschuss I und Fixkostenzuschuss 800.000. Beim FKZ 800.000 wird der Antragstellerkreis und der Betrachtungszeitraum erweitert und weitere Fixkostenelemente inkludiert. Um noch mehr Unternehmen im Rahmen des Hilfs-Fonds zu unterstützen, wurde die maximale Höhe des FKZ 800.000 von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro angehoben. Am 16. Dezember 2020 startete die Gewährung des Verlustersatzes. Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30 Prozent dar.

Die Antragstellung erfolgt über das FinanzOnline-Portal des Bundesministeriums für Finanzen.

Fixkostenzuschuss Phase I

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 40% im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 können einen Fixkostenzuschuss beantragen. Antragstellung und Auszahlung sind in drei Tranchen gestaffelt. Die erste Tranche umfasst bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 20. Mai 2020 beantragt werden. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25% (somit insgesamt 75%) des Zuschusses und kann seit 19. August 2020 beantragt werden. Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche

vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss (100%) bereits mit dieser Tranche beantragt werden. Die dritte Tranche kann seit 19. November 2020 beantragt werden.

Fixkostenzuschuss 800.000

Unternehmen mit einem Umsatzentgang von mindestens 30% im Zeitraum zwischen dem 16. September 2020 und längstens bis zum 30. Juni 2021 können den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragen. Die Fixkosten können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen ersetzt werden. Beim Fixkostenzuschuss 800.000 können auch zusätzliche Fixkostenpositionen (z.B. AfA) berücksichtigt werden.

Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall: Beträgt der Umsatzausfall bspw. 50%, so erhält das Unternehmen 50% der Fixkosten bis zu einem Maximalbetrag von 1.800.000 Euro.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 120.000 Euro im letztveranlagten Jahr haben die Möglichkeit, einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalles zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen die separat beantragt werden müssen.

Verlustersatz

Der Verlustersatz stellt eine Verlustabdeckung für Betriebe ab einem Umsatzminus von 30% dar. Je nach Größe des Unternehmens werden 70 bis 90% der Verluste abgedeckt. Der Verlustersatz ist mit 10 Millionen Euro pro Unternehmen begrenzt.

Antragstellerinnen und Antragsteller können seit 16. Dezember 2020, bis spätestens 31. Dezember 2021 online einen Antrag für einen Verlustersatz einbringen. Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 Umsatzausfälle von mindestens 30% haben, unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag mindestens 500 Euro beträgt. Anträge können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden.

Ausfallsbonus

Seit 16. Februar können Unternehmen mit Umsatzausfällen von mindestens 40% einen Ausfallsbonus beantragen.

Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise in einem Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40% haben. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist November 2020, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist Juni 2021.

Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 zusammen.

Die Höhe des Bonus und des Vorschuss FKZ 800.000 entspricht jeweils 15% des Umsatzausfalls, somit insgesamt 30% des Umsatzausfalls. Sowohl Bonus als auch der Vorschuss FKZ 800.000 sind mit jeweils EU 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die zu gewährende Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100.

Anhebung Ausfallsbonus im März und April: Für die Kalendermonate März und April wurde der Bonus-Anteil des Ausfallsbonus verglichen mit den anderen Kalendermonaten erhöht. Er beträgt statt 15% des Umsatzausfalls für den Kalendermonat März bzw. April 30% des Umsatzausfalls und ist mit 50.000 Euro gedeckelt. Somit beträgt der gesamte Ausfallsbonus für den Kalendermonat März bzw. April – sofern auch der optionale Vorschuss FKZ 800.000 mitbeantragt wird – insgesamt 45% des Umsatzausfalls und kann bis zu 80.000 Euro betragen.

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats (z.B. Februar ab 16. März) bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats (z.B. Februar bis 15. Mai) beantragt werden. Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021 zu erfolgen.

Der optionale Vorschuss FKZ 800.000 ist gemeinsam mit dem Bonus zu beantragen, längstens aber bis zur erstmaligen Beantragung eines FKZ 800.000.

Links:

Alle Informationen zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at

FAQ zum Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und zum Ausfallsbonus:
www.fixkostenzuschuss.at/faqs/

Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellt die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Hilfsfonds seit 16. Dezember 2020 einen neuerlichen Lockdown-Umsatzersatz als Hilfsmaßnahme bereit, der zeitlich bis zum Ende der behördlichen Schließung bis 31. Dezember 2020 erweitert wurde. Mit 16. Dezember 2020 können jene direkt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember weiterhin behördlich geschlossen bleiben mussten. Mit 29. Dezember 2020 wurde der Lockdown-Umsatzersatz um die ab 26. Dezember 2020 zusätzlich betroffenen Branchen (z.B. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, Museen) erweitert. Die Antragsfrist ist mit 20. Jänner 2021 abgelaufen.

Der Lockdown-Umsatzersatz (Dezember) auf einen Blick

- Anspruch haben Unternehmen, die zwischen 7. Dezember 2020 und 31. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.

Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen erhalten 50% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).

Der Lockdown-Umsatzersatz (November) auf einen Blick

- Anspruch haben Unternehmen, die zwischen 3. November 2020 und 6. Dezember 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnung betroffen sind und
- die im Betrachtungszeitraum in direkt betroffenen Branchen tätig sind.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.
- Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen inklusive körpernahe Dienstleistungen (wie z.B. Friseure) erhalten 80% des Lockdown-Umsatzausfalles (max. EUR 800.000).
- Bei Handelsunternehmen wird der Lockdown-Umsatzersatz gestaffelt mit 20%, 40% oder 60% vergütet (max. EUR 800.000).

Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen

Seit 16. Februar 2021 können indirekt betroffene Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmen beantragen. Einen Antrag für einen Lockdown-Umsatzersatz II können Antragstellerinnen und Antragsteller bis 30. Juni 2021 einreichen, wenn sie zwischen 1. November 2020 und 31. Dezember 2020 indirekt erheblich von den mit den Covid-19-Schutzmaßnahmen- bzw. Notmaßnahmenverordnungen verordneten Einschränkungen betroffen waren. Abhängig vom Zeitraum der indirekten Betroffenheit können einer oder mehrere Betrachtungszeiträume vorliegen.

Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im Betrachtungszeitraum

- einen Umsatzausfall von mehr als 40% erleidet,
- in einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen tätig ist
- und im November 2019 oder im Dezember 2019 mindestens 50% seiner Umsätze bzw. Umsatzerlöse unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielte, die bei verglichen mit dem Vorjahr unveränderter Tätigkeit, im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren und
- diese Umsätze sind einer der in der **Branchenkategorisierung** angeführten Branchen zuzuordnen (begünstigte Umsätze).

Das Einbringen eines Antrags hat **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen**; dabei ist auch die Höhe des Umsatzausfalls und die Plausibilität der Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz in den Betrachtungszeiträumen zu bestätigen. Unter bestimmten Umständen (siehe Punkt 5.4 der Richtlinie) kann der Antrag auch durch die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst erfolgen.

Links:

Nähere Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz: www.umsatzersatz.at

FAQ zum Lockdown-Umsatzersatz: <http://umsatzersatz.at/faqs>

Corporate Governance

Den Geschäftsführern der COFAG stehen der Aufsichtsrat und der Beirat zur Seite.

Corporate Governance Bericht

Mit der Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts der COFAG für das Rumpf-Geschäftsjahr 2020 entspricht die COFAG dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Information an das Parlament

Die COFAG hat zahlreiche Berichtspflichten an das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die täglich, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Über die Berichte des BMF wird das Parlament über Maßnahmen der COFAG informiert.

Rechnungshof mit Prüfbefugnis

Die COFAG wurde im Rahmen des COVID-19-Gesetzes gegründet und steht zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand. Daher haben die Organe des Rechnungshofs uneingeschränkte Prüfbefugnis für die COFAG.

Transparenzportal des Bundes

Alle gewährten **Garantien** zur Überbrückungsfinanzierung, alle gewährten **Fixkostenzuschüsse bzw. den Verlustersatz und Ausfallsbonus** sowie Unterstützungen in Form des **Lockdown-Umsatzersatzes** werden in das **Transparenzportal** des Bundes eingemeldet.

Einsichtsmöglichkeiten und Kontrolle des Beirats

Zentrale Aufgabe des Beirats ist es, die Transparenz von Entscheidungen vor der Vergabe von Mitteln sicherzustellen – bei gleichzeitiger Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Beirat kann über einen sicheren elektronischen Datenraum zu jedem einzelnen Fall Einsicht nehmen.

Der Beirat stimmt sich darüber hinaus in zweiwöchentlichen Abständen mit dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung über die Tätigkeiten der COFAG ab. In diesem Prozess kann der Beirat die Effektivität der Maßnahmen, die Treffsicherheit und allfälliges Verbesserungspotential aufzeigen. Der so ermöglichte Austausch dient der COFAG dazu, ihre Instrumente weiterzuentwickeln und die Prozesse laufend an den realen Bedürfnissen auszurichten.

Zitate

Bernhard Perner, Geschäftsführer COFAG:

„Die Einrichtung einer professionalisierten Förderinstitution war erforderlich, um die Abarbeitung tausender Unternehmensanträge für Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.“

Marc Schimpel, Geschäftsführer COFAG:

„Unser Ziel ist es, die Anträge für entsprechende Unterstützungsleistungen zielgerichtet, schnell und mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten und die Mittel dort hinzubringen, wo sie gebraucht werden.“

Allgemeine Infos und Kontakt

Gründung: April 2020

Geschäftsführung: DI Bernhard Perner, Mag. Marc Schimpel, MBA

Adresse: Taborstraße 1-3/OG 14, 1020 Wien

Kontakt: office@cofag.at

Website: www.cofag.at

Pressekontakt

Thomas Schweinberger, MA

E: presse@cofag.at

Bildmaterial

Fotos: Abdruck honorarfrei bei Nennung des Urhebers.



v.l.: Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA und Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer DI Bernhard Perner

© COFAG & Philipp Lipiarski



Geschäftsführer Mag. Marc Schimpel, MBA

© COFAG & Philipp Lipiarski